

Rechtssache C-22/21

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

14. Januar 2021

Vorlegendes Gericht:

Supreme Court (Irland)

Datum der Vorlageentscheidung:

12. Januar 2021

Kläger und Rechtsmittelführer:

SRS

AA

Beklagte und Rechtsmittelgegnerin:

Minister for Justice and Equality

SUPREME COURT (Oberster Gerichtshof, Irland)

... [nicht übersetzt]

IN DER SACHE ART. 267 DES VERTRAGS ÜBER DIE
ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION UND
IN DER SACHE EINER
VORLAGE
AN DEN GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

... [nicht übersetzt]

ZWISCHEN

S R S UND A A

KLÄGER UND RECHTSMITTELFÜHRER

UND

**MINISTER FOR JUSTICE AND EQUALITY (MINISTERIN FÜR JUSTIZ
UND GLEICHSTELLUNG)**

BEKLAGTE UND RECHTSMITTELGEGNERIN

**BESCHLUSS VOM 12. Januar 2021
ÜBER EINE VORLAGE AN DEN
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION GEMÄSS
ART. 267 DES VERTRAGS**

[OR. 2] ... [nicht übersetzt] [nationale Verfahrensfragen]

... [nicht übersetzt] Da das Gericht ist der Ansicht ist, dass die Entscheidung der Streitpunkte zwischen den Parteien Fragen zur korrekten Auslegung bestimmter Vorschriften des Unionsrechts aufwirft, konkret Art. 3 der Richtlinie 2004/83 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen **[OR. 3]**, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. 2004, L 158, S. 77),

HAT DAS GERICHT ENTSCHEIDEN, dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die in dem genannten Beschluss dargelegten Fragen **ZUR VORABENTSCHEIDUNG VORZULEGEN:**

1. Kann der Begriff der Person, die mit einem Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, wie er in Art. 3 der Richtlinie 2004/38/EG verwendet wird, so definiert werden, dass er innerhalb der Europäischen Union allgemein verbindlich ist, und wenn ja, wie lautet diese Definition?
2. Wenn dieser Begriff nicht definiert werden kann, nach welchen Kriterien müssen Richter Beweise würdigen, damit nationale Gerichte nach einer feststehenden Liste von Faktoren entscheiden können, wer – soweit es um die Freizügigkeit geht – mit einem Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat?

ES ERGEHT DER BESCHLUSS, dass die weitere Verhandlung dieses Rechtsmittels ausgesetzt wird, bis der Gerichtshof über das Vorabentscheidungsersuchen zu den dargelegten Fragen entschieden hat oder zwischenzeitlich ein weiterer Beschluss ergeht.

... [nicht übersetzt]

[OR. 4] ... [nicht übersetzt] **Supreme Court**

... [nicht übersetzt]

Beschluss über die Vorlage bestimmter Fragen zur Auslegung des Unionsrechts an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Einleitung

- 1 Die konkrete Problematik, die vom Supreme Court (Oberster Gerichtshof, Irland) in diesem Verfahren zu entscheiden ist, lautet, wie die Person, die mit einem Unionsbürger „in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat“, zu definieren oder zu beschreiben ist. Dieser anderen Person als Drittstaatsangehörigem oder diesen anderen Personen als Drittstaatsangehörigen soll es erleichtert werden, den Unionsbürger zu begleiten, wenn er sich im Rahmen seines Rechts auf Freizügigkeit in einen anderen Mitgliedstaat begibt. Dieses Vorabentscheidungsersuchen bezieht sich folglich darauf, was es nach dem Unionsrecht bedeutet, mit einem Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft zu leben, sowie auf die Definition oder Beschreibung, auf deren Grundlage – nach den European Communities (Free Movement of Persons) (No. 2) Regulations 2006 (S.I.* No. 656 of 2006) (Verordnung Nr. 2 von 2006 über die Freizügigkeit in den Europäischen Gemeinschaften) (S.I. Nr. 656 von 2006, im Folgenden auch: Verordnung von 2006), der nationalen Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. 2004, L 158, S. 77) – die Ministerin eine Person im Rahmen der Prüfung, ob sie ihr eine Aufenthaltskarte erteilen wird, als „in Frage kommenden Familienangehörigen“ eines Unionsbürgers einstuft. **[OR. 5]**
- 2 Irland hat die Richtlinie durch die nationale Verordnung ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt. Unterschiede bestehen lediglich hinsichtlich der Nomenklatur und sind unbedeutend. Daher konzentriert sich dieses Vorabentscheidungsersuchen auf den maßgeblichen Hintergrund sowie die Richtlinie und gibt sodann die Fragen wieder, um deren Beantwortung der Supreme Court den Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden auch: Gerichtshof) bittet.

Hintergrund

- 3 Der Rechtsstreit hat seinen Ursprung in dem Wegzug von S R S, der aus Pakistan stammt und seit 2013 britischer Staatsbürger ist, nach Irland. Kurz nachdem er nach Irland gezogen war, folgte ihm sein Cousin A A nach, ein pakistanischer Staatsangehöriger, dessen Visum für ein vierjähriges Studium in Großbritannien gerade abgelaufen war. Da nur schwer präzise definiert werden kann, wer – soweit es um die Freizügigkeit geht – mit einem Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Gesamtheit von Kriterien, die der Gerichtshof zur

* AdÜ: *statutory instrument* (Rechtsverordnung).

Anwendung in der gesamten Union festlegt, aber eine genauere Umschreibung ermöglichen könnte, ist es erforderlich, den wesentlichen Sachverhalt im Einzelnen darzulegen.

- 4 Es ist angemessen, die Parteien zu identifizieren. Die Beklagten und Rechtsmittelgegner sind die verantwortlichen Akteure in den Mitgliedstaaten, deren Aufgabe darin besteht, den Wegzug einer mit einem Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person von einem EU-Staat, Großbritannien, in einen anderen, Irland, zu erleichtern. Die Kläger und Rechtsmittelführer sind ein aus Pakistan stammender britischer Staatsangehöriger, Herr S, und sein Cousin Herr A, ein pakistanischer Staatsangehöriger, der kein Unionsbürger ist, sich aber mit einem Studentenvisum in einem EU-Staat aufhielt.
- 5 Sowohl Herr S, geboren 1978, als auch Herr A, geboren 1986, sind in Pakistan geboren und aufgewachsen. Herr S zog mit seinen Eltern im Jahr 1997, d. h. im Alter von 19 Jahren, nach Großbritannien und erwarb am 8. Februar 2013 die britische Staatsangehörigkeit. Im Januar 2015 zog Herr S nach Irland. Danach übte er für einige Monate eine unselbständige Tätigkeit aus, seit Oktober 2015 übt er eine selbständige Tätigkeit in Irland aus. Nachdem er nach Irland gezogen war, heiratete er eine Frau, die pakistanische Staatsangehörige ist und in Pakistan wohnt, und für die bei der Ministerin ein Antrag auf Familienzusammenführung gestellt worden ist. Herr A macht geltend, der Cousin von Herrn S zu sein und zusammen mit diesem in demselben Mehrfamilienanwesen in Peshawar aufgewachsen zu sein, bis Herr S nach Großbritannien gezogen sei. Herr A war zu diesem Zeitpunkt zehn oder elf Jahre alt. Herr A verfügt über einen Hochschulabschluss in Wirtschaft einer Universität in Pakistan. Es wird – allerdings unkonkret und ohne Belege – behauptet, dass Herr S sein Studium in Pakistan finanziert habe. Vordergründig um einen weiteren Abschluss zu erhalten, beantragte Herr A ein Visum für ein Auslandsstudium in Großbritannien. Im Jahr 2010 reiste er mit einem vier Jahre gültigen Studentenvisum nach Großbritannien, um einen Kurs in Rechnungswesen und Betriebswirtschaft zu belegen. Es wird vorgetragen, dass er während seines Studiums vier Jahre lang bei Herrn S, dessen Eltern und anderen Familienmitgliedern gewohnt habe. Dies sei in einem Haus gewesen, das dem Bruder von Herrn S, ebenfalls einem britischen Staatsangehörigen, gehört habe. Herr S habe von seinen Einkünften an diesen Bruder Miete gezahlt. Herr S und Herr A hätten am 11. Februar 2004, ungefähr vier Jahre, nachdem Herr A nach England gezogen war, und weniger als ein Jahr, bevor Herr S nach Irland zog, gemeinsam einen Mietvertrag über ein Jahr mit diesem Bruder geschlossen. Innerhalb dieses Jahres, am 28. Dezember 2014, lief dann die Gültigkeitsdauer des britischen Visums von Herrn A ab.
- 6 Am 5. März reiste Herr A ohne Visum über Nordirland nach Irland ein. Er zog zu seinem Cousin, Herrn S, an einen Wohnsitz in [einer] Stadt in den irischen Midlands. Am 24. Juni 2015 beantragte Herr A bei der Ministerin eine Aufenthaltskarte als in Frage kommender Familienangehöriger von Herrn S. Herr A machte geltend, dass Herr S, ein Bürger eines anderen EU-Staats, nämlich Großbritanniens, der sein Freizügigkeitsrecht wahrnehme, ihm Unterhalt gewähre

und dass er – im Sinne der Verordnung von 2006 – sowohl ein Familienangehöriger als auch eine Person sei, die in Großbritannien, dem Land, aus dem er innerhalb der Union gekommen sei, mit Herrn S in häuslicher Gemeinschaft gelebt habe. Die beklagte Ministerin war hingegen der Ansicht, dass Herr A nicht mit Herrn S in häuslicher Gemeinschaft gelebt habe. Sie verweigerte die Gewährung einer Aufenthaltskarte. Die erste Entscheidung wurde Herrn A am 21. Dezember 2015 zugestellt. Die Ablehnungsgründe können wie folgt zusammengefasst werden: **[OR. 6]**

1. Es sei nicht hinreichend nachgewiesen worden, dass Herr A ein Familienangehöriger des Unionsbürgers sei, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt habe oder von ihm im Sinne der Verordnung von 2006 Unterhalt bezogen habe;
 2. der Unionsbürger habe die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs im Februar 2013 erhalten; daher betrage der Zeitraum, in dem Herr A und er zusammengewohnt hätten, soweit hier maßgeblich, weniger als zwei Jahre. Diese Feststellung soll vermutlich der Rechtsprechung und insbesondere der Entscheidung in der Rechtssache Moneke/Secretary of State for the Home Department [2011] UKUT 341, [2012] INLR 53 Rechnung tragen, wonach die Lebensverhältnisse des Unionsbürgers ab dem Zeitpunkt zu prüfen sind, in dem dieser ein Unionsbürger geworden ist, unabhängig davon, wo dies geschehen ist;
 3. Der Vater, der Bruder und die Schwester des Unionsbürgers hätten dieselbe Anschrift gehabt; und obwohl aus den Unterlagen hervorgehe, dass Herr A und Herr S eine gemeinsame Anschrift gehabt hätten, reiche dies nicht aus, um nachzuweisen, dass Herr A mit dem Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft gelebt habe;
 4. den vorgelegten Kontoauszügen lasse sich nicht entnehmen, dass Herr A zwischen 2010, als zuletzt eine direkte Geldüberweisung getätigt worden sei, und November 2014 Unterhalt gewährt worden sei. Es sei nicht hinreichend nachgewiesen worden, dass das Unternehmen des Unionsbürgers in Irland aktiv tätig gewesen sei, und damit auch nicht, dass der Unionsbürger Unionsrechte ausgeübt habe.
- 7 Nach Erlass dieser Entscheidung wurden der Ministerin weitere Unterlagen über die Finanzen vorgelegt, aus denen die oben genannten Zahlungen hervorgehen, und es wurde vorgetragen, dass Herr A ab dem Zeitpunkt, in dem er aufgrund eines Studentenvisums legal in Großbritannien studiert habe, von den Einkünften des Herrn S, wie im Einzelnen oben dargestellt, gelebt habe. In der Überprüfungsentscheidung der Ministerin vom 21. Dezember 2016, bei der es sich um die in diesem Verfahren angefochtene Entscheidung handelt, wird ausgeführt, dass der Antragsteller (Herr A) keinen Nachweis dafür erbracht habe, dass Herr S ihm im Vereinigten Königreich Unterhalt gewährt habe, und dass er nicht als Person angesehen werden könne, die mit Herrn S in häuslicher Gemeinschaft

gelebt habe, da er zwar nachgewiesen habe, unter derselben Anschrift gewohnt zu haben wie der Unionsbürger Herr S, „jedoch nicht den Nachweis dafür erbracht [hat], dass der Unionsbürger tatsächlich der Vorstand dieses Haushalts im Vereinigten Königreich war“. Folgendes wurde ihm mit Schreiben vom 15. August 2016 mitgeteilt:

Die Ministerin hat die zur Stützung Ihres Antrags auf Gewährung eines Aufenthaltsrechts in Irland nach den Rechten aus dem EU-Vertrag eingereichten Belege geprüft. Ich muss Ihnen mitteilen, dass die Ministerin davon überzeugt ist, dass Sie nicht nachgewiesen haben, dass Ihnen tatsächlich [von] dem Unionsbürger S R S Unterhalt gewährt worden ist. Hinsichtlich Ihres Wohnsitzes im Vereinigten Königreich haben Sie nachgewiesen, dass Sie unter derselben Anschrift wohnten wie der Unionsbürger Herr S, Sie haben jedoch nicht nachgewiesen, dass der Unionsbürger tatsächlich der Vorstand dieses Haushalts im Vereinigten Königreich war.

- 8 In diesem Schreiben wird weiterhin ausgeführt, dass Herr A nicht hinreichend nachgewiesen habe, dass er ein Familienangehöriger eines Unionsbürgers sei, und stellt den oben dargelegten Sachverhalt dar. Sowohl Herr S als auch Herr A erhoben gegen die Entscheidung der Ministerin, Herrn A eine Aufenthaltskarte zu verweigern, Klage beim High Court (Hoher Gerichtshof, Irland). Die Klage auf gerichtliche Überprüfung wurde auf eidesstattliche Versicherungen gestützt, die Herr S und Herr A am 8. September 2016 abgaben. In der eidesstattlichen Versicherung von Herrn S wurde dargelegt, dass er 15 Jahre lang in Großbritannien gelebt habe, bevor er dort im Februar 2013 die britische Staatsangehörigkeit erhalten habe, dass er dort im Februar 2016 eine pakistanische Staatsangehörige geheiratet habe und dass diese weiterhin in Pakistan wohne. Er habe sich im Januar 2015 zur Aufnahme einer Beschäftigung im Bereich der Informationstechnologien nach Irland begeben und sei seit Oktober 2015 selbständig in einem Unternehmen tätig, das Zubehör für Mobiltelefone importiere und verkaufe und das er zuvor von seinem Wohnsitz in einer Stadt in den irischen Midlands aus betrieben habe. Dieses Unternehmen werde inzwischen von einem Depot in einem Industriegebiet in Dublin City aus betrieben. Herr S bezieht sich auf die finanzielle Unterstützung, die er seinem Cousin gewährt habe, und macht geltend, dass dieser für die gesamten Lebenshaltungskosten und Studiengebühren Unterhalt von ihm bezogen habe sei, während sie zwischen Juli 2010 und Januar 2015 in London unter einem Dach gelebt hätten. **[OR. 7]**

Er trägt vor, dass „meine Familie in Pakistan von mir erwartet, dass ich mich um meinen Cousin kümmere“. Er, seine Eltern, sein Bruder und seine Schwester hätten mit Herrn A in einem Haus gelebt, das einem seiner Brüder gehört habe. Sein Wegzug nach Irland sei „eigens zum Zweck der Erwerbstätigkeit“ erfolgt, und er habe Herrn A „vollumfänglich Unterhalt gewährt“, seit dieser im März 2015 zu ihm nach Irland gezogen sei. Herr S macht geltend, dass Herr A Teil „seines Haushalts“ in Großbritannien gewesen sei, und bezeugt, dass er und nur er allein die Sorge für Herrn A und die Verantwortung für dessen finanzielle

Unterstützung getragen habe, dass sein Bruder, dem das Haus gehört habe, mehr Zeit in Pakistan als in London verbracht habe, dass seine Eltern älter seien und dass sein Vater im Ruhestand sei. Er sei die einzige Person in dem Haushalt gewesen, die gearbeitet habe, und die einzige Person, die Haushaltsrechnungen von Versorgungsunternehmen bezahlt habe.

- 9 Herr A erklärt in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 8. September 2016, dass er arbeitslos sei. Er legt Kopien von Belegen für sieben Geldüberweisungen von Herrn S an ihn in Pakistan zwischen dem 3. Februar 2009, als Herr A ungefähr 22 Jahre alt war, und dem 13. Mai 2010, als Herr A 24 Jahre alt war, vor, die sich über diesen Zeitraum von fünfzehn Monaten auf ungefähr 4 675 Pfund belaufen. Herr A trägt vor, dass er während des Großteils der vier Jahre, die er in Großbritannien verbracht habe, um Rechnungswesen und Betriebswirtschaftslehre zu studieren, kein Bankkonto gehabt habe und dass sein Cousin, Herr S, für seine Miete sowie für sein Studium aufgekomen sei und ihm Geld für seine allgemeinen Lebenshaltungskosten gegeben habe. Da er kein Bankkonto gehabt habe, seien für den Zeitraum von Mai 2010 bis November 2014, ein Zeitraum von 52 Monaten, keine Geldüberweisungen belegt worden. Im November 2014 eröffnete Herr A ein Konto bei der British building society, auf das Herr S zwischen dem 6. November 2014 und dem 13. Januar 2015 vier Überweisungen von insgesamt 700 Pfund tätigte. Für diesen Zeitraum wurden Kopien der Auszüge für das Konto von Herrn A vorgelegt.
- 10 Der Kern der Klage besteht darin, dass Herr S, da er seit 2013 Unionsbürger ist, berechtigt ist, sich von Großbritannien nach Irland zu begeben, und dass Herr A als sein 34 Jahre alter Cousin, der nicht arbeitet, für den es keinen Nachweis darüber gibt, dass er innerhalb der Union arbeitet, und der damals als Angehöriger des angeblichen Haushalts von Herrn S. als Unionsbürger mit diesem zusammenlebte, berechtigt sei, mit Herrn S nach Irland zu kommen. Herr A ist kein berechtigter Familienangehöriger, da dies, von Ausnahmen abgesehen, nur Eltern und Kinder bis zum Alter von 21 Jahren sind. Es wird geltend gemacht, dass Herr [A] ein in Frage kommender Familienangehöriger sei, da er dem angeblichen Haushalt von Herrn S angehört habe.

Die Richtlinie

- 11 Die Richtlinie bezweckt nach ihrem Wortlaut die Festlegung des rechtlichen Rahmens, in dem das Recht auf Freizügigkeit innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten durch einen Unionsbürger und dessen Familie ausgeübt werden darf. Art. 3 lautet:
- (1) Diese Richtlinie gilt für jeden Unionsbürger, der sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder sich dort aufhält, sowie für seine Familienangehörigen im Sinne von Artikel 2 Nummer 2, die ihn begleiten oder ihm nachziehen.

(2) Unbeschadet eines etwaigen persönlichen Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt der Betroffenen erleichtert der Aufnahmemitgliedstaat nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Einreise und den Aufenthalt der folgenden Personen:

a) jedes nicht unter die Definition in Artikel 2 Nummer 2 fallenden Familienangehörigen ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit, dem der primär aufenthaltsberechtigte Unionsbürger im Herkunftsland Unterhalt gewährt oder der mit ihm im Herkunftsland in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat oder wenn schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege des Familienangehörigen durch den Unionsbürger erforderlich machen;

b) des Lebenspartners, mit dem der Unionsbürger eine ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte Beziehung eingegangen ist.

Der Aufnahmemitgliedstaat führt eine eingehende Untersuchung der persönlichen Umstände durch und begründet eine etwaige Verweigerung der Einreise oder des Aufenthalts dieser Personen. **[OR. 8]**

12 Art. 2 lautet:

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Unionsbürger“ jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt;

2. „Familienangehöriger“

a) den Ehegatten;

b) den Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist und die in den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind;

c) die Verwandten in gerader absteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des Lebenspartners im Sinne von Buchstabe b), die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird;

d) die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des Lebenspartners im Sinne von Buchstabe b), denen von diesen Unterhalt gewährt wird;

3. „Aufnahmemitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in den sich der Unionsbürger begibt, um dort sein Recht auf Freizügigkeit oder Aufenthalt auszuüben.

- 13 Vorliegend geht es um die Freizügigkeit von Personen als Unionsbürgern. In der Rechtssache C-83/11, Rahman u. a., wurde betont, dass die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie nicht verpflichtet sind, Anträgen auf Einreise oder Aufenthalt von Personen, die nachweisen, dass sie Familienangehörige im Sinne der Richtlinie sind, denen ein Unionsbürger „Unterhalt gewährt“, in allen Fällen stattzugeben. Die Richtlinie bietet den Rahmen, innerhalb dessen der Daueraufenthalt für Unionsbürger und deren Familienangehörige im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu beurteilen ist. Aus dem [ersten] Erwägungsgrund ergibt sich, dass das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ein „elementare[s] und persönliche[s] Recht“ jedes Bürgers der Union ist, vorbehaltlich der in den Verträgen vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen. Die Freizügigkeit wird in der Richtlinie als „eine der Grundfreiheiten des Binnenmarkts“ bezeichnet, der einen Raum „ohne Binnengrenzen“ umfasst. Nach dem fünften Erwägungsgrund der Richtlinie sollte das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, damit es richtig ausgeübt werden, auch den Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gewährt werden:

Das Recht aller Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, sollte, wenn es unter objektiven Bedingungen in Freiheit und Würde ausgeübt werden soll, auch den Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gewährt werden.

- 14 Der achte Erwägungsgrund nennt als eines der Ziele der Richtlinie, die „Ausübung der Freizügigkeit für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, zu erleichtern“. Im zehnten Erwägungsgrund wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine Reihe konkurrierender Interessen miteinander in Einklang zu bringen, u. a. das Interesse, zu vermeiden, dass Personen, die ihr Aufenthaltsrecht ausüben, die „Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats ... unangemessen in Anspruch nehmen“. In dieser Hinsicht kann es von Bedeutung sein, dass Herr S als Selbständiger Geld in Irland verdient. Herr A ist nicht berechtigt, einen Beruf auszuüben, da er nicht über einen Status verfügt, der es ihm ermöglicht, eine Beschäftigung aufzunehmen. Das hängt von der Entscheidung über dieses Rechtsmittel ab. Nach dem 17. Erwägungsgrund würde es, wenn Unionsbürger, die beschlossen haben, sich dauerhaft in einem Aufnahmemitgliedstaat niederzulassen, das Recht auf Daueraufenthalt erhielten, „ihr Gefühl der Unionsbürgerschaft verstärken und entscheidend zum sozialen Zusammenhalt ... beitragen“; daher gelte es, für alle Unionsbürger und ihre Familienangehörigen gemäß den in der Richtlinie festgelegten Bedingungen ein Recht auf Daueraufenthalt vorzusehen.
- 15 Die Richtlinie sieht unterschiedliche Ansätze für Familienangehörige und Familienangehörige im weiteren Sinne vor. Familienangehörigen, die unter die Definition in Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie fallen, wird das Recht auf Einreise und Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat des Unionsbürgers gewährt, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Familienangehöriger ist eindeutig

definiert als Ehegatte, Lebenspartner, Verwandter in gerade [OR. 9] absteigender Linie des Unionsbürgers oder des Ehegatten oder Lebenspartners, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder dem von diesen Unterhalt gewährt wird, sowie Verwandter in gerader aufsteigender Linie des Unionsbürgers oder des Ehegatten oder Lebenspartners, dem von diesen Unterhalt gewährt wird, d. h. Mutter und Vater. Herr A ist kein Verwandter ersten Grades. Er hat mit Herrn S zwei gemeinsame Großeltern. Daher gehört Herr A in die Gruppe der in Frage kommenden Familienangehörigen, die nicht unter die Definition des Familienangehörigen in Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie fallen und deren Antrag auf Einreise in den Aufnahmemitgliedstaat und auf dortigen Aufenthalt erleichtert werden muss, die aber kein Recht auf Freizügigkeit oder Aufenthalt haben.

16 Der Schwerpunkt dieses Vorabentscheidungsersuchens liegt daher auf Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie. Weder Herr A noch Herr S machen geltend, im Verhältnis zueinander Familienangehörige im Sinne von Art. 2 der Richtlinie zu sein. Sollte Herr A Rechte haben, die nach der Richtlinie zu berücksichtigen sind, entstehen diese unstreitig, wenn er rechtmäßig als Familienangehöriger angesehen werden kann, dem ein Unionsbürger, nämlich Herr S, Unterhalt gewährt hat oder der mit diesem Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

17 Die Richtlinie wurde in Irland durch die Verordnung von 2006 umgesetzt, die, wie die Richtlinie, zwischen einem „berechtigten Familienangehörigen“ und der für die vorliegende Rechtssache relevanten Kategorie des „in Frage kommenden Familienangehörigen“ unterscheidet. Die Definition des in Frage kommenden Familienangehörigen gemäß R. 2(1) der Verordnung von 2006 lautet:

Ein „in Frage kommender Familienangehöriger“ ist im Verhältnis zu einem Unionsbürger jeder Familienangehörige ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit, der kein berechtigter Familienangehöriger des Unionsbürgers ist und in seinem Herkunftsland oder am Ort seines gewöhnlichen oder früheren Aufenthalts

(a) vom Unionsbürger Unterhalt bezieht,

(b) mit dem Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft lebt,

(c) aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen zwingend der persönlichen Pflege durch den Unionsbürger bedarf oder

(d) der Lebenspartner ist, mit dem der Unionsbürger eine ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte Beziehung eingegangen ist.

18 Es wird nicht geltend gemacht, dass die Verordnung von 2006 die Richtlinie nicht umsetze. Die einzige Änderung besteht darin, dass ein Familienangehöriger zu einem „berechtigten Familienangehörigen“ wird, während ein „in Frage kommender Familienangehöriger“ auf die oben dargelegte Weise definiert und eingestuft wird. Der Unterschied besteht nur hinsichtlich der Nomenklatur, nicht hinsichtlich des rechtlichen Inhalts. Herr A ist nicht das Kind von Herrn S. Auch

gewährt Herr S Herrn A keinen Unterhalt. Darüber hinaus leidet Herr A als Person, die 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht an schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen. Herr A machte geltend, ein in Frage kommender Familienangehöriger seines Cousins zu sein, da dieser ihm Unterhalt gewähre; dieses Vorbringen wurde jedoch verworfen, und das Rechtsmittel wurde hinsichtlich dieser Frage nicht zugelassen. Die Gewährung von Unterhalt ist nicht Teil dieses Vorabentscheidungsersuchens. Die einzig verbleibende Frage lautet, ob Herr A mit Herrn S von Großbritannien nach Irland ausgewandert ist und ob er dies tat, weil er mit Herrn S, einem Unionsbürger in Großbritannien, in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Herr [A] macht geltend, unter diesen Umständen berechtigt zu sein, sich auf Art. 5 der Verordnung von 2006 zu berufen, und deshalb auch berechtigt zu sein, nach Irland einzureisen und eine Aufenthaltskarte zu beantragen.

Gerichtliche Überprüfung der Versagung des Aufenthaltsrechts durch die Ministerin

- 19 Das für die Überprüfung der Entscheidung der Ministerin zuständige Gericht ist der High Court. Das Verfahren wurde im September 2016 eingeleitet. Das Urteil des High Court erging am 25. Juli 2018; [2018] IEHC 458. Der High Court wies die Klage auf gerichtliche Überprüfung der Entscheidung der Ministerin ab. Die Ministerin habe das Recht zutreffend angewandt, und die Tatsachenfeststellungen bewegten sich im Rahmen der Logik und des gesunden Menschenverstands und beruhten auf einer Auswertung der von Herrn S und Herrn A vorgelegten Unterlagen. Im Verfahren vor dem High Court verwarf Richter Keane das Argument von Herrn A, Herr S habe ihm Unterhalt gewährt. Der High Court stellte fest, dass die Verhältnisse in Großbritannien nicht so ausgestaltet gewesen seien, dass Herr A mit Herrn S in häuslicher Gemeinschaft gelebt habe. **[OR. 10]**
- 20 Herr S und Herr A legten Rechtsmittel beim Court of Appeal (Berufungsgericht, Irland) ein, der am 19. Dezember 2019 entschied; [2019] IECA 330. Der Court of Appeal wies die Klage gleichfalls zurück. Richterin Baker war der Ansicht, dass die Formel des Familienangehörigen, der mit einem Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und dem infolgedessen die Einreise in einen anderen Unionsmitgliedstaat erleichtert wird, keiner Definition zugänglich sei. Ihre Ausführungen sind anschaulich und sollen an dieser Stelle als hilfreich für das Vorabentscheidungsersuchen wiedergegeben werden:

67. Aus den noch darzulegenden Gründen wird das Kriterium selbst durch die vielleicht formelhafte Beschreibung als „Haushaltsvorstand“ nicht erfüllt, sondern vielmehr durch die Feststellung, dass die Umstände des Zusammenlebens und Zusammenwohnens mehr darstellen als reine Bequemlichkeit und dass der Familienangehörige, der Drittstaatsangehöriger ist, Teil einer zusammenhängenden, langfristigen, einheitlichen und einzigen Einheit ist, die allgemein als „Haushalt“ bezeichnet werden kann. Vor diesem Hintergrund dürfen die Wohnverhältnisse nicht aus der

Vogelperspektive eines einzigen Zeitpunkts betrachtet werden; vielmehr kommt es auch auf die Dauer des Zusammenwohnens und die künftigen Absichten an, die hinsichtlich des Fortbestands des Haushalts objektiv angenommen werden können.

68. Es ist vielleicht sinnvoller, den Begriff des Haushalts unter Bezugnahme auf das zu prüfen, was er nicht ist. Personen, die unter demselben Dach leben, sind nicht unbedingt Mitglieder desselben Haushalts, und können durchaus das sein, was wir umgangssprachlich als Mitbewohner bezeichnen. Ein Element des Teilens, das in einem Haushalt erforderlich ist, kann gut dadurch erfüllt werden, dass die Personen, die zusammenleben, eine Verteilung der Hausarbeiten und einen anteilmäßigen Beitrag zu den Kosten des Haushalts vereinbaren. Da aber für die Zwecke der Unionsbürgerrichtlinie auf die Wohnverhältnisse des Unionsbürgers abzustellen ist, muss es sich bei den Familienangehörigen, die mit dem Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft leben, um Personen handeln, die in irgendeiner Weise für das Familienleben des Unionsbürgers von zentraler Bedeutung sind, so dass diese Familienangehörigen fester Bestandteil des Kernfamilienlebens des Unionsbürgers sind und vorgesehen ist, dass sie dies in absehbarer oder vernünftigerweise vorhersehbarer Zukunft weiterhin sein werden. Das entscheidende Merkmal besteht darin, dass die Mitglieder der Gruppe beabsichtigen, das Zusammenwohnen auf unbestimmte Zeit fortzusetzen, dass die Verbindung zum Normalfall geworden ist und als fortdauernd angesehen wird und dass sie Teil des Gefüges des persönlichen Lebens eines jeden von ihnen ist.

69. Das Kriterium besteht nicht darin, mit wem der Unionsbürger zusammenleben möchte, sondern darin, in Bezug auf wen er erwartet, dass ihm das Zusammenleben mit dieser Person erlaubt oder erleichtert wird, damit seine Familieneinheit fortbesteht, und wessen Verlust in der Familieneinheit einen wesentlichen Faktor darstellen würde, der den Unionsbürger davon abhalten könnte, sein Freizügigkeitsrecht ausüben zu wollen oder auszuüben. Dieses zweite Element spiegelt meines Erachtens das Kernprinzip, das durch die Unionsbürgerrichtlinie geschützt werden soll, zutreffend wider.

70. Es mag gefährlich sein, ein Beispiel zu nennen, und ich tue dies nur zur Veranschaulichung. Ein Familienangehöriger, der vor der Ausübung des Freizügigkeitsrechts viele Jahre lang in demselben Haus gelebt hat wie ein Unionsbürger, kann durchaus ein Familienangehöriger geworden sein, zu dem sich ein solches Maß an emotionaler Nähe entwickelt hat, dass die Person ein fester Bestandteil des Familienlebens des Unionsbürgers ist. Diese Person könnte mit dem Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft leben, weil die Wohnverhältnisse Anknüpfungspunkte aufweisen, die im Einzelfall als „Haushalt“ bezeichnet werden können. Wenn das Freizügigkeitsrecht eines Unionsbürgers innerhalb der Gruppe durch das Bestehen dieser Wohnverhältnisse wahrscheinlich beeinflusst wird, sei es

aus Gründen moralischer Pflicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Gruppe oder aus anderen Gründen, dann kommen die Rechte nach der Unionsbürgerrichtlinie in Betracht.

71. Die Behauptung von Herrn S, dass „meine Familie in Pakistan von mir erwartet hat, dass ich mich um meinen Cousin kümmere“, deutet auf Faktoren am entgegengesetzten Ende des Spektrums hin, wenn Herr S eine [OR. 11] Verpflichtung geltend macht, für seinen Cousin ersten Grades zu sorgen, um ihm ein Studium und eine eigene Lebensführung zu ermöglichen oder um ihm zu helfen, „auf eigenen Beinen zu stehen“. Sie darf nicht als Begründung dafür herangezogen werden, dass die fortgesetzte Anwesenheit von Herrn A unter dem Dach seines Cousins entscheidend für die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit gewesen sei und dass diese empfundene Notwendigkeit, Hilfe anzubieten, bedeute, dass Herr S in der Ausübung seines Rechts auf Freizügigkeit als Unionsbürger beeinträchtigt worden sei.

72. Es trifft zu, dass der sechste Erwägungsgrund der Unionsbürgerrichtlinie die Erleichterung der Einheit der Familie als Ziel der Richtlinie vorsieht, doch beruht dieser Umstand darauf, dass ein angemessener Ansatz für die Freizügigkeit die Unterstützung der Person erfordert, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben will, damit ihre Familie erhalten bleibt. Es geht nicht darum, Familien zusammenzuhalten, sondern vielmehr darum, einem Unionsbürger zu ermöglichen, dass seine Familie in den Ausnahmemitgliedstaat einreist und sich dort aufhält, damit das Familienleben des Unionsbürgers weitergeführt werden kann. Der Unterschied mag bei abstrakter Betrachtung subtil erscheinen, doch in einem konkreten Fall sind der Grad der Verflechtung und die Identifikation dessen, was ich als „Kernfamilie“ bezeichnen möchte, oft weniger schwierig.

73. Die umgangssprachliche Verwendung des Begriffs „Haushaltsvorstand“ mag im modernen Sprachgebrauch etwas unglücklich, unverblümt oder sogar politisch unkorrekt erscheinen, und Richterin Keane hat meines Erachtens zutreffend erkannt, dass der Haushaltsvorstand nicht immer eine einzige Person und natürlich auch nicht der männliche Angehörige und noch nicht einmal der Haushaltsangehörige sein muss, der aufgrund seiner Persönlichkeit oder aus anderen Gründen die Regeln des täglichen Zusammenlebens festlegt. Der zutreffende Ansatz besteht darin, die Kernfamilienbeziehungen des Unionsbürgers zu betrachten und zu beurteilen, wie diese Kernbeziehungen richtig zu verstehen sind und wie sie zu unterstützen sind, um die Freizügigkeit und die Niederlassung des Unionsbürgers im Aufnahmemitgliedstaat zu ermöglichen. Unter diesen Umständen muss mindestens eine Absicht oder eine Ahnung bestehen, dass die in Frage kommenden Familienangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat nicht nur aus Gründen der Bequemlichkeit weiterhin unter demselben Dach leben würden, sondern aufgrund emotionaler und sozialer Verbundenheit, Zuneigung oder Gemeinschaft.

- 21 Der Supreme Court kann dem Antrag auf Zulassung eines weiteren Rechtsmittels gegen die Entscheidung des Court of Appeal stattgeben, wenn die Einlegung eines weiteren Rechtsmittels im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist oder wenn es sich um eine Rechtsfrage von allgemeinem öffentlichen Interesse handelt. Dem Antrag wurde am 20. Juli 2020 ([2020] IESCDET 89) in Bezug auf die Frage des Lebens in häuslicher Gemeinschaft stattgegeben. Über das Rechtsmittel wurde am 5. November 2020 verhandelt; das Urteil und der Vorlagebeschluss sind oben datiert. Die im Rechtsmittelverfahren verhandelten Punkte betrafen den Sprachgebrauch in anderen Sprachen der Unionsgesetzgebung und „die Frage, wie der Begriff ‚member of household [in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat]‘ in der Richtlinie und in der Verordnung [von 2006], die diesen Begriff anwendet, tatsächlich zu verstehen ist“.

Zusammenfassung des Vorbringens der Parteien

- 22 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich ein Großteil der von Herrn A, Herrn S und der in Antwort darauf von der Ministerin vorgebrachten Argumente auf den Wortlaut und die Erwägungsgründe der Richtlinie sowie die vom Court of Appeal vorgenommene Analyse der Bedeutung des zentralen Begriffs des Lebens in häuslicher Gemeinschaft vom Court of Appeal konzentrierte. Da dies vorstehend vollumfänglich wiedergegeben ist, ist eine Wiederholung nicht erforderlich. Herr S und Herr A machen geltend, dass ein Grad finanzieller Abhängigkeit zusammen mit dem Umstand, dass sie unter demselben Dach gelebt hätten, dazu geführt habe, dass Herr A mit Herrn S, dem Unionsbürger, der sich nach Irland begeben hat, in häuslicher Gemeinschaft gelebt habe. Großes Gewicht wird auf ihre gemeinsam verbrachten frühen Jahre gelegt, die endeten, als Herr A zehn oder elf Jahre alt war, sowie auf die kontinuierliche Aufrechterhaltung familiärer Bindungen, aufgrund deren Herr S Herrn A half, als dieser von Pakistan nach Großbritannien kam, weil er ein weiteres Studium absolvieren wollte. Es wird eine Kombination verschiedener Faktoren vorgetragen, um gemeinsame Wohnverhältnisse in einen dauerhafteren Zustand umzuwandeln, in dem Herr A Angehöriger nicht nur eines Haushalts ist, was viele Menschen sind, ob sie eine Unterkunft aus einem bestimmten Grund wie dem Studium oder der Arbeit teilen, aus wirtschaftlicher Notwendigkeit oder aus Bequemlichkeit. Hierdurch werde Herr S daran gehindert, sich ohne Begleitung durch Herrn A von Großbritannien nach Irland zu begeben. Die Ministerin hingegen lehnte **[OR. 12]** den Antrag ab, weil Herr [S] nicht dargelegt habe, der Vorstand des Haushalts zu sein, in dem Herr [A] lebe, und dieser Ansatz wird als fehlerhaft beanstandet.
- 23 Zwar stehen Herr A und Herr S nicht in einer emotionalen Beziehung im Sinne einer dauerhaften körperlichen Beziehung zueinander, doch wird in ihrem Namen geltend gemacht, dass es keine angemessene Entsprechung zu dem gebe, was als Partnerschaft bezeichnet werden könnte, wenn zwei Männer ein Paar seien. Auch könne zur Auslegung der Richtlinie kein zutreffender Schluss aus dem Umstand gezogen werden, dass nach der Richtlinie eine Person, die Elternteil eines Kindes sei, bis zu dessen 21. Geburtstag Familienangehöriger sei, es sei denn, die

Unterhaltungspflicht bestehe über diesen Tag hinaus fort. Der Zweck der Richtlinie bestehe nicht darin, eine Grenze zu ziehen, sondern vielmehr darin, eine flexible Situation weit zu umreißen. Dass Herr A 34 Jahre alt sei, sei daher ebenso wenig von Bedeutung wie der Umstand, dass davon auszugehen sei, dass er heiraten und umziehen oder eine eigene Erwerbstätigkeit finden werde.

- 24 Von Seiten Irlands wird geltend gemacht, dass zwischen den Begriffen des Familienangehörigen und des in Frage kommenden Familienangehörigen eine angemessene Analogie zu ziehen sei. Es ergäbe es keinen Sinn, dass der Begriff des Familienangehörigen so klar definiert sei – als Elternteil, Ehegatte oder Kind, das ab dem Alter von 21 Jahren kein Kind mehr sei, sofern ihm nicht darüber hinaus Unterhalt gewährt werde – und dass Beziehungen ordnungsgemäß bescheinigt sein müssten, wenn Cousins mittleren Alters aufgrund irgendeiner Hilfe, die der Cousin, der Unionsbürger sei, dem anderen Cousin leiste und weil sie die Unterkunft miteinander teilten, geltend machen könnten, dass der Cousin, dem geholfen werde, mit dem anderen in häuslicher Gemeinschaft lebe. Dies gelte insbesondere, wenn sich der Zweck der Arrangements in einem Studium mit Visum, einem zwangsläufig befristeten Arrangement, und in einem Studium für einen höheren Abschluss, einem zwangsläufig endenden Bildungsgang, erschöpfe. Das Argument Irlands lautet, dass eine Wohngemeinschaft ende, dass ein Visum zeitlich begrenzt sei und dass ein universitärer Studiengang zu Ende gehe, ebenso wie Hilfe, die man jemandem leiste, der möglicherweise versuche, sich zu verbessern. Aus all diesen Gründen habe Herr A nach keiner zulässigen Auslegung der Richtlinie mit Herrn S in häuslicher Gemeinschaft gelebt. Herr A sei erst nach Irland gekommen, als sein Visum abgelaufen sei, und nicht aufgrund einer irgendwie gearteten Abhängigkeit, die für ein Leben in häuslicher Gemeinschaft mit Herrn S ausreichte.

Notwendigkeit eines Vorabentscheidungsersuchens

- 25 Das Kriterium des Lebens in häuslicher Gemeinschaft mit einem Unionsbürger könnte davon abhängen, ob diese Person die Hauptperson oder der Vorstand des Haushalts ist. Obwohl dies ein altmodischer Begriff ist, kann er dennoch bei der Unterscheidung familiärer Beziehungen, die von der Richtlinie erfasst sind, von solchen, die nicht erfasst sind, von Nutzen sein. Streitig ist, welche Kriterien anzuwenden sind. Bedeutet der Umstand, dass Cousins einander nahestehen, wie viele Cousins einander emotional und deshalb nahestehen, weil sie als Heranwachsende viel Zeit miteinander verbracht haben, notwendigerweise, dass, wenn einer von ihnen Unionsbürger ist, die anderen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben? In Irland ist es in der älteren Generation, den über Fünfzigjährigen, üblich, zwei oder sogar drei Dutzend Cousins ersten Grades zu haben. Wenn Menschen mehrere Ehen schließen, kann diese Zahl in Kulturen, die solche Bräuche unterstützen, ebenso hoch sein.
- 26 Es sei darauf hingewiesen, dass sich der Begriff des Familienangehörigen in der Richtlinie auf die Kernfamilie konzentriert, zwei Eltern und deren Kinder. Kinder

wachsen heran, und es ist möglicherweise bedeutsam, dass der Status der Kindheit im Alter von 21 Jahren endet, sofern nicht, vielleicht aus gesundheitlichen Gründen oder wegen eines langen Studiums, das von den Eltern in wesentlichem Umfang finanziert wird, weiter eine Unterhaltspflicht besteht. Ab diesem Zeitpunkt ziehen Kinder nicht mehr von Rechts wegen mit ihren Eltern um. Welche Stellung haben Cousins mittleren Alters? Man könnte sich fragen, ob es sich insoweit um „in Frage kommende Familienangehörige“ handeln kann, wenn beide gesund und arbeitsfähig sind. Die Begriffe des Familienangehörigen und des in Frage kommenden Familienangehörigen sollten als zusammengehöriger Komplex rechtlicher Bestimmungen und nicht isoliert betrachtet werden.

- 27 Ein Verweis auf andere Sprachen kann hilfreich sein oder auch nicht, eine wörtliche Übersetzung ist möglich, aber die Nuancen könnten in der betreffenden Sprache verloren gehen. Die Richtlinie illustriert dies. Die Formulierung, eine Person „is a member of the household of an EU citizen“ (ist ein Mitglied des Haushalts eines Unionsbürgers), lautet auf Deutsch „oder der mit ihm im Herkunftsland in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat“, was auf Englisch wörtlich bedeutet, „or who lives with him in the same house [OR. 13] in their country of origin“; auf Griechisch lautet sie „ή ζει υπό τη στέγη του στη χώρα προέλευσης“, was wörtlich bedeutet, „oder im Herkunftsland mit ihm unter dessen Dach lebt“; auf Französisch lautet sie, vielleicht am eloquentesten, „si, dans le pays de provenance, il est à charge ou fait partie du ménage du citoyen de l'Union bénéficiaire du droit de séjour à titre principal“, was bedeutet, dass das Recht aus der Unterhaltsgewährung oder aus dem Umstand, Teil des Haushalts zu sein, herrührt; auf Italienisch lautet sie „se è a carico o convive“, was wörtlich nur Personen meinen kann, die zusammenleben, und auf Spanisch lautet sie „o viva con el ciudadano de la Union beneficiario del derecho de residencia con caracter principal“, was wörtlich „lebt mit dem primär aufenthaltsberechtigten Unionsbürger“ bedeutet.
- 28 Was unter einem Haushalt zu verstehen ist, mag keiner Definition zugänglich sein. Aber es ist ein unionsweites Konzept, das Klarstellung erfordert. Dies kann vielleicht am besten durch einen Kriterienkatalog erfolgen, dessen Vorliegen es den nationalen Gerichten ermöglichen kann, eine einheitliche Auslegung vorzunehmen. Ein wichtiges Kriterium ist die Zeit. Die Verweildauer im Haushalt des Unionsbürgers ist von Bedeutung. Diese kann auf eine vorübergehende oder dauerhafte Einbindung in den Haushalt des Unionsbürgers hindeuten. Aber muss es eine Hauptperson oder einen Haushaltsvorstand geben (im Gegensatz zu Freunden oder Geschwistern, die eine Unterkunft teilen), der der Unionsbürger ist? Könnte jeder, der eine Unterkunft teilt, mit jedem anderen Mitbewohner in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn einer von ihnen Unionsbürger ist? Daher kann ein weiteres wichtiges Kriterium der Zweck sein. Wenn ein Cousin oder eine Cousine zu einem bestimmten Zweck in einen Haushalt kommt, wie es in Irland sehr häufig der Fall ist, z. B. um an einer Universität zu studieren oder um eine Zeit lang bei der Kindererziehung zu helfen, ist diese Beziehung nicht dauerhaft, sondern sie hängt von äußeren Umständen ab, z. B. davon, wie lange der Kurs dauert oder wann das Kind in die Schule kommt. Ein weiteres Kriterium kann die

Absicht sein. Beruht der Umstand, dass der Unionsbürger den Drittstaatsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat, auf einem dauerhaften Zweck, oder gab es einen vorübergehenden oder aufgabenspezifischen Grund für dessen Aufenthalt? Die Beziehung zwischen den Personen, die die Unterkunft teilen, kann ebenfalls als Kriterium von Bedeutung sein, ob sie Cousins, Freunde oder Arbeitskollegen sind. Wer ist die stärkere Partei, der Unionsbürger oder der Drittstaatsangehörige? Mit dem Begriff „stärker“ könnte in diesem Fall die Befugnis gemeint sein, den Drittstaatsangehörigen in den Haushalt des Unionsbürgers aufzunehmen. Könnte der Unionsbürger den Drittstaatsangehörigen auffordern, den Haushalt zu verlassen? Oder handelt es sich vielmehr um eine Haus- oder Wohnungsgemeinschaft, von denen viele über Jahre hinweg bestehen, wenn es beiden Parteien passt? Aber lebt deshalb jede Person, die die Unterkunft teilt, in häuslicher Gemeinschaft mit der anderen, und auf welcher Grundlage? Schließlich wird als mögliches Kriterium geltend gemacht, dass angesichts des Zwecks der Richtlinie, die Ausübung der Freizügigkeit zu erleichtern, gefragt werden müsse, inwiefern es Herrn S als Unionsbürger daran hinderte, sich von Großbritannien nach Irland zu begeben, falls Herr A nicht mit ihm käme. Wenn ein Hindernis geltend gemacht würde, beruhte dies auf einer sexuellen Beziehung, deren Grundlage möglicherweise ein anderer rechtlicher Aspekt wäre, nämlich eine „ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte emotionale Beziehung“, die einer Ehe gleichwertig ist und daher vorliegend nicht relevant ist, oder beruhte es auf emotionalen Bindungen (wie schwer können sie zerstört werden?) oder darauf, dass das Arrangement passend war, und wenn ja, weshalb, aus welchem Grund und über welchen Zeitraum?

Vorlagefragen

- 29 Der Supreme Court ersucht den Gerichtshof der Europäischen Union daher um Hilfe bei der Beantwortung der folgenden Fragen:

... [nicht übersetzt] [Wiederholung der oben angeführten Fragen]

... [nicht übersetzt] [OR. 14] ... [nicht übersetzt]